

XXIII. Konferenz der Verfassungsgerichtspräsidenten und Verfassungsrichter Lateinamerikas

Vom 1. bis zum 3. Juni 2017 fand auf Einladung des Obersten Bundesgerichts Brasiliens und des Rechtsstaatsprogramms Lateinamerika der Konrad-Adenauer-Stiftung die XXIII. Konferenz der Verfassungsgerichtspräsidenten und Verfassungsrichter Lateinamerikas in Brasilia statt. Unter dem Leitthema „Integrität und Unabhängigkeit der Justiz im Kampf gegen die Korruption“ diskutierten hochrangige Verfassungsrichter und Experten des Verfassungsrechts unter anderem über Themen wie Ethik in der Justiz, die richterliche Unabhängigkeit oder die Bedeutung sozialer und wirtschaftlicher Grundrechte.

Allgemeines zur Veranstaltung

Seit vielen Jahren stellt die Konferenz eine Plattform für einen intensiven und vertrauensvollen Dialog der höchsten Verfassungsrichter Lateinamerikas und der Richter des Interamerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte dar. Dabei berichten die Experten von aktuellen rechtspolitischen Problemen und Herausforderungen in ihren jeweiligen Ländern und tauschen sich über mögliche Lösungsansätze aus.

An dem diesjährigen Treffen nahmen Delegationen aus Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Panama, Peru, der Dominikanischen Republik, Uruguay und Bolivien, der Präsident des Interamerikanischen Gerichtshofs für

Menschenrechte (IAGMR) Roberto Caldas und die deutsche Verfassungsrichterin Dr. Sibylle Kessel-Wulf teil. Als Experten waren Pablo Saavedra (Exekutivsekretär des IAGMR), Roberta Solis (UNODC, Leiterin des Programms für „Judicial Integrity“), Danilo Rojas (Staatsrat in Kolumbien), José Ugaz Sánchez-Moreno (Präsident von Transparency International) sowie César Landa (Professor für Verfassungsrecht an der Pontificia Universidad Católica del Perú, ehemaliger Verfassungsrichter Perus) geladen. Die Diskussionsrunden fanden vor eindrucksvoller Kulisse in den Gerichtssälen des Obersten Bundesgerichts von Brasilien statt.



Cármen Lucia Antunes, Dr. Marie-Christine Fuchs und Gilmar Mendes während des

Nach einer Begrüßung der Teilnehmer unter anderem durch Cármen Lúcia Antunes Rocha (Präsidentin des Obersten Bundesgerichts Brasiliens), Dr. Marie-Christine Fuchs (Leiterin des Rechtsstaatsprogramms Lateinamerika der KAS), Gilmar Mendes (Präsident des Obersten Wahlgerichts Brasiliens und Richter am Obersten Bundesgericht), Roberto Caldas (Präsident des IAGMR) und Dr. Georg Witschel (Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Brasilien) bildete ein Vortrag der Richterin am Bundesverfassungsgericht Dr. Sibylle Kessel-Wulf zum Thema „Die Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit im demokratischen Rechtsstaat“ den Auftakt der Veranstaltung.

Hierbei beleuchtete die deutsche Richterin die Funktion des Verfassungsgerichts als „Hüterin der Verfassung“ und Kontrollinstanz gegenüber den anderen Gewalten. Sie setzte sich des Weiteren mit der Rolle der einzelnen Verfassungsrichter auseinander. Besonderen Wert legte sie dabei auf die richterliche Unabhängigkeit, die auch mit einer „Pflicht zur Undankbarkeit“ des Richters gegenüber derjenigen Partei einhergehe, auf deren Vorschlag der Richter ernannt wurde. Denn es sei zentrale Aufgabe eines jeden Verfassungsrichters, die Entscheidungen des Gesetzgebers und der Regierung kritisch und unabhängig zu hinterfragen. Eine besondere Nähe oder Verbundenheit eines Richters gegenüber einer politischen Partei gefährde gerade diese richterliche Neutralität.

Des Weiteren beschrieb Dr. Sibylle Kessal-Wulf die besondere Rolle des Verfassungsgerichts im Vergleich zur Fachgerichtsbarkeit. Dabei legte sie besonderen Wert auf die Feststellung, dass das Bundesverfassungsgericht keine „Superrevisionsinstanz“ sei. Vielmehr beschränke sich das Gericht auf die Kontrolle von Verletzungen „spezifischen Verfassungsrechts“ durch die öffentliche Gewalt und stehe außerhalb der einfachen Fachgerichtsbarkeit. Anders als viele Verfassungsgerichte in Lateinamerika müsse sich das BVerfG daher nicht mit jedweder Verletzung einfachen Gesetzesrechts beschäftigen, sondern könne sich ausschließlich auf die Prüfung von Grundrechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt und andere Verfassungsverstöße konzentrieren.



Dr. Marie-Christine Fuchs, Cármen Lúcia Antunes und Dr. Sibylle Kessal-Wulf

In Ländern wie beispielsweise Kolumbien, Brasilien, Venezuela, Costa Rica oder El Salvador steht das Verfassungsgericht nicht als solches komplett außerhalb der Fachgerichtsbarkeit, sondern stellt einen Teil des ordentlichen Rechtswegs dar oder ist als eine Art Senat des Obersten Gerichtshofes des Landes sogar völlig in diesen eingegliedert.

Sklaverei in der Moderne

Im Anschluss an diesen Vortrag folgte eine Diskussionsrunde zum Thema „Sklaverei in der Moderne“. Hierbei machte die Moderatorin Dr. Marie-Christine Fuchs zu Beginn der Diskussion auf das enorme Ausmaß dieser Problematik in Lateinamerika aufmerksam. Derzeit sind nach Angaben der Internationalen Arbeitsorganisation ILO auf dem Kontinent ca. 1,8 Millionen Menschen Opfer von Zwangsarbeit betroffen.¹ Von den ca. 12 Milliarden US-Dollar, die jährlich in Lateinamerika durch verschiedene Formen der Zwangsarbeit generiert werden, stammen etwa 90 % aus dem Bereich der Zwangsprostitution.² Auch in den Bereichen der Landwirtschaft und des Bergbaus haben viele Länder Lateinamerikas mit dem Phänomen der Zwangsarbeit zu kämpfen.

¹ ILO, *Trabajo forzoso en América Latina y el Caribe*, abrufbar unter: <http://ilo.org/americas/temas/trabajo-forzoso/lang-es/index.htm>.

² ILO, *El trabajo forzoso genera ganancias por 12.000 millones de dólares en América Latina y el Caribe*, abrufbar unter: http://www.ilo.org/americas/sala-de-prensa/WCMS_244396/lang-es/index.htm.

Die Vielschichtigkeit des Problems zeigte sich in der anschließenden Diskussionsrunde, in der die Experten von unterschiedlichen Herausforderungen im Kampf gegen die moderne Sklaverei berichteten. Dabei wurde deutlich, dass bereits die Rolle der Verfassungsgerichte in den einzelnen Ländern Lateinamerikas bei der Verfolgung und Ahnung von Zwangsarbeit sehr unterschiedlich ausgestaltet ist. Denn während in einigen Ländern die Aufklärung und Sanktionierung dieser Delikte ausschließlich Aufgabe der Strafgerichte ist, verfügen andernorts zum Teil auch die Verfassungsgerichte über weitreichende Kompetenzen in dieser Materie. Denn Sklaverei und Zwangsarbeit verletzen Grundrechte wie das Recht auf Freiheit und Eigentum im Kern und fallen daher (auch) in die Kompetenz der Verfassungsgerichte.

Dass Sklaverei in Lateinamerika ein aktuelles, sich immer mehr zuspitzendes Problem darstellt, veranschaulichten José Antonio Dias Toffoli (Vizepräsident des Obersten Bundesgerichts von Brasilien) sowie Pablo Saavedra (Exekutivsekretär IAGMR) anschaulich anhand von Fallbeispielen. Exemplarisch hierfür steht der Fall der „Hacienda Brasil Verde“, in dem der IAGMR im Jahr 2016 einen Fall von Leibeigenschaft feststellte. In dem zugrundeliegenden Fall arbeiteten mehrere Personen in einem landwirtschaftlichen Betrieb in Brasilien unter menschenunwürdigen Bedingungen. So wurden ihnen nach der Ankunft auf der Farm die Dokumente abgenommen, sie mussten mehr als 12 Stunden pro Tag ohne Pause arbeiten und erhielten kaum Nahrung, Lohn oder medizinische Versorgung. Die Entscheidung des IAGMR wird als historisch angesehen, da es das erste Urteil ist, in dem das Verbot der Zwangsarbeit und Sklaverei auf dem lateinamerikanischen Kontinent in einem konkreten Fall angewandt und eine staatliche Pflicht zur Bekämpfung und Verhinderung moderner Formen der Sklaverei anerkannt wurde.



Teilnehmer des ersten Panels

Schließlich wiesen die Verfassungsrichter und Experten auf unterschiedliche Ursachen für das Problem der Zwangsarbeit in Lateinamerika hin. So erläuterte beispielsweise Danilo Rojas (Staatsrat Kolumbien), dass sich moderne Formen der Sklaverei häufig in einem sozialen Graubereich abspielen und von der Gesellschaft kaum wahrgenommen werden. Grund hierfür sei vor allem ein fehlendes öffentliches Bewusstsein für das Problem. Hinzu kommt, dass die Aufklärung und Verfolgung von derartigen Straftaten häufig an Beweisschwierigkeiten scheitert. Denn die Opfer von Zwangsarbeit

haben aufgrund eines sozialen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber den Tätern regelmäßig nicht die Möglichkeit oder den Mut, sich an die Polizei zu wenden.

Hinzu kommen aber auch aktuelle Ursachen wie beispielsweise die zunehmende Migration auf dem Kontinent. Flüchtlinge sind besonders häufig von Zwangsarbeit betroffen. Sie finden sich in einer für Ausbeutung anfälligen Position, da sie sich oft illegal im Aufnahmeland befinden oder zum Teil nicht einmal die Sprache des Aufnahmelandes sprechen. Grundlegende Arbeitnehmerrechte sind für diese soziale Gruppe in vielen Ländern des Kontinents nicht ausreichend gewährleistet. Neben Flüchtlingen



sind vor allem Frauen und Kinder, Ureinwohner oder Personen ohne Zugang zu Bildung von Zwangsarbeit betroffen. Insgesamt wiesen mehrere Experten auf unzureichende (Straf-) Vorschriften in dieser Materie und eine fehlende Umsetzung der bestehenden Gesetze hin. Das Palermo-Protokoll (2000)³ zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie die Durban-Deklaration (2001)⁴, die Sklaverei international als Verbrechen gegen die Menschlichkeit ächtet, können nur als erster Schritt hin zu einer besseren Regulierung in dieser Materie verstanden werden.

Ethik in der Justiz

Was sind die ethischen Standards für Richter und Gerichtspersonal an den jeweiligen nationalen Verfassungsgerichten? Gibt es solche Standards überhaupt und sind sie kodifiziert? Inwieweit sind die Verfahren zur Ernennung von Richtern transparent und juristisch nachprüfbar? Wie wird die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet und abgesichert, die Grundvoraussetzung für eine effektive und schlagkräftige Justiz ist? Über diese und andere Fragen tauschten sich die Teilnehmer in der zweiten Diskussionsrunde zum Thema Ethik in der Justiz aus.

Diskutiert wurde unter anderem, inwieweit eine klare Trennung zwischen parteipolitischen Aktivitäten und dem Richteramt erforderlich sei, um die Einflussnahme der Politik auf die Justiz im Idealfall zu vermeiden, zumindest jedoch zu verringern, und wie eine solche Trennung effektiv und realitätsnah umzusetzen sei. Diese Frage stelle sich insbesondere für den Verfassungsrichter, der mit seiner Arbeit eine Sonderrolle im Spannungsfeld zwischen Justiz und Politik einnimmt. Denn gerade in Lateinamerika sind die Verfassungsgerichte in den letzten Jahren zum Spiegel der rechtspolitischen Wirklichkeit ihrer jeweiligen Länder geworden und diskutieren keinesfalls mehr nur rechtstheoretische Fragestellungen. Insgesamt sprach sich die Mehrheit der Experten für ein striktes Verbot parteipolitischer Aktivitäten durch Richter aus. Auch die Zulässigkeit eines direkten Wechsels von Politikern in höchste Richterpositionen, wie es in Lateinamerika keine Seltenheit ist, wurde zumindest kritisch hinterfragt.

Uneinigkeit bestand jedoch darüber, ob die entsprechenden Ethikstandards ungeschriebene Richtlinien darstellen, die für jedermann, nicht nur für Richter gelten, oder nicht vielmehr – und dies speziell auf das Richteramt bezogen – kodifiziert werden sollten. Denn moralisch und ethisch zu leben sei eine Bürgerpflicht, die jedermann treffe und daher auch nicht kodifiziert werden müsste. Auf der anderen Seite wurde herausgearbeitet, dass gerade Verfassungsrichter als höchste moralische Instanzen ihrer Länder wahrgenommen werden oder wahrgenommen werden sollten. Deshalb treffen sie besonders gelagerte, ihrem Berufsbild geschuldete Ethikpflichten, deren Kodifizierung erstrebenswert ist. Auf internationaler Ebene dienen unter anderem die *Bangalore Principles of Judicial Conduct* der *Judicial Integrity Group* als Beispiel für ein solches Regelwerk.⁵ Auch wenn eine Kodifizierung der ethischen Standards hilfreich sein kann, ist letztendlich natürlich die effektive Umsetzung dieser Standards entscheidend.

³ Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2000, abrufbar unter: <http://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage2-uebgbbl.pdf>.

⁴ Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, 2001, abrufbar unter: <http://www.un.org/depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

⁵ Judicial Integrity Group, *The Bangalore Principles of Judicial Conduct*, 2002, abrufbar unter: http://www.unodc.org/pdf/crime/corruption/judicial_group/Bangalore_principles.pdf.

Begrüßenswert ist dabei die steigende Anzahl internationaler Initiativen, die sich um mehr Ethik, Transparenz und Unabhängigkeit der Justiz weltweit, insbesondere innerhalb der Verfassungsgerichtsbarkeit, bemühen und auch innerhalb der Justiz zunehmend Rechenschaftslegung zur Vermeidung von Korruptionsfällen einfordern. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die „Judicial Integrity“ Initiative von UNODC, die deren Leiterin und Moderatorin des Panels, die Brasilianerin Roberta Solis, während der Veranstaltung vorstellte.



Roberta Solis (UNODC) bei der Moderation der zweiten Diskussionsrunde

Abschließend bedauerten viele Experten, dass das Thema als solches in der juristischen Ausbildung bisher eine nur untergeordnete Rolle spielt. Insofern sei es notwendig, bereits in den Universitäten die grundlegenden ethischen Standards in Vorlesungen und Seminaren besser zu vermitteln.

Die Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit im Kampf gegen die Korruption

Vor dem Hintergrund aktueller, nicht abnehmender Korruptionsskandale wie Petrobras und Odebrecht stand die dritte Diskussionsrunde unter dem Thema „Die Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit im Kampf gegen Korruption“. Wegen der Verstrickungen zwischen Wirtschaft und Politik stehen Vertreter der Exekutive und Legislative in Lateinamerika unter Generalverdacht der Bevölkerung, eher ihr Eigenwohl als das Allgemeinwohl im Blick zu haben. Der Staat wird zum „Feindbild“, Gesetze werden teilweise aus Überzeugung nicht eingehalten. Auch wenn das Misstrauen der Bürger auch vor der dritten Gewalt nicht Halt macht, so ist doch festzustellen, dass insbesondere der Verfassungsgerichtsbarkeit noch mehr Vertrauen entgegen gebracht wird als den politischen Akteuren.

Zunächst stellte sich die Frage nach einer gemeinsamen Definition des Korruptionsbegriffs als Ausgangspunkt der Diskussion. Hier half erneut ein Blick auf die internationale Ebene. So machte José Ugaz Sánchez-Moreno, Präsident von Transparency International und Moderator dieses Panels, auf die anerkannte Definition von Transparency International aufmerksam, die Korruption als den „Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil“ beschreibt.

Ebenso wichtig wie eine gemeinsame und klare Definition des Korruptionsbegriffs ist aus Sicht der Justiz eine eindeutige Kompetenzverteilung zwischen den handelnden Behörden und den Gerichten in dieser Materie. Denn während in den meisten Ländern hauptsächlich die Strafgerichte für die Ahndung von Korruptionsdelikten zuständig sind, übernimmt in anderen Ländern teilweise auch die Verfassungsgerichtsbarkeit diese Funktion. Wie in Brasilien ist letzteres oft der Fall, sobald es sich bei dem Verdächtigen um einen hochrangigen Politiker handelt. Bevor es nämlich zu Ermittlungen und ggf. einer Verurteilung des Politikers kommen kann, muss ein Gericht erst über die Aufhebung seiner Immunität befinden. Diese Rolle fällt oft den Verfassungsgerichten zu.

Ferner sind auch die Kompetenzen von Polizei, Staatsanwaltschaft und ordentlicher Gerichtsbarkeit in den Ländern der Region zum Teil sehr unterschiedlich ausgestaltet. Dies ist unschädlich, solange klar ist, wer im Einzelfall für die Verfolgung, aber auch die Prävention von Korruptionsdelikten

zuständig ist. Nicht nur daran, sondern vielmehr auch an der Kooperation und Kommunikation der Behörden und Gerichte untereinander mangelt es jedoch noch oft. Dies ist insbesondere in Föderalstaaten, in denen die Strafverfolgung von Korruptionsdelikten auf unterschiedlichen regionalen Ebenen stattfindet, der Fall. Die Vermischung von Zuständigkeiten und mangelnde Koordination der Behörden und Gerichte führt jedoch zu einem erheblichen Maß an Rechtsunsicherheit nicht nur für die Justiz selbst, sondern vor allem für den Bürger, der oftmals nicht weiß, welche Justizbehörde für seinen konkreten Fall zuständig ist.



Teilnehmer des dritten Panels

Daran ändert auch das im Moment auf dem Kontinent zu beobachtende Phänomen der Schaffung von Sonderstaatsanwaltschaften und besonderen Gerichtskammern, die sich ausschließlich dem Thema Korruption widmen, erst einmal nichts. Die größte Herausforderung für die Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften wird es sein, endlich die Realität auf dem Kontinent zu ändern und Korruptionsdelikte effizient und schnell zu ermitteln und zu bestrafen. Denn schließlich liegt die Straflosigkeit für begangene Straftaten in nicht wenigen Staaten der Region bei über 90%.

Allgemein betonten viele Experten die erheblichen gesellschaftlichen Gefahren, die von Korruption ausgehen. Denn der hierdurch angerichtete wirtschaftliche Schaden beläuft sich in Lateinamerika jährlich auf etwa 143 Milliarden US-Dollar.⁶ Daneben zerstört eine korrupte Politik und Justiz aber auch das Vertrauen der Bevölkerung in seine Führungsriege und in den Rechtsstaat als solchen. Aktuell zeigt sich dies am Beispiel von Brasilien. Nachdem dort in kurzer Zeit eine Reihe von Korruptionsskandalen aufgedeckt wurde, machte die Bevölkerung im Rahmen von Demonstrationen und Massenkundgebungen ihrem Unmut Luft. Diese Reaktion des brasilianischen Bürgers steht exemplarisch für einen zunehmenden Widerstand der lateinamerikanischen Bevölkerung gegen Korruption und unmoralisches Verhalten ihrer Eliten inklusive der Richterschaft. Die Verfassungsrichter in der Diskussionsrunde werteten diesen Widerstand als Zeichen einer „aktiven Demokratie“, die als natürliche Kontrollinstanz gegenüber der Staatsgewalt fungiert und für sich eine „Kultur der Öffentlichkeit und Transparenz“ (José Francisco De Mata Vela, Guatemala) einfordert. Hierbei sind öffentliche Versammlungen mittlerweile nicht mehr das einzige Sprachrohr des unzufriedenen Bürgers. Auch den modernen Medien wie Facebook und Twitter kommt insofern ein täglich an Bedeutung gewinnender Stellenwert zu.

Grundrechte, Verfassung und Wirtschaft

In der letzten Diskussionsrunde beschäftigten sich die Teilnehmer mit den Wechselwirkungen zwischen „Grundrechten, Verfassung und Wirtschaft“. Da Lateinamerika weltweit als eine der

⁶ El Tiempo, *Corrupción, un pesado lastre para América Latina*, 14.05.2016, abrufbar unter: <http://www.eltiempo.com/archivo/documento/CMS-16593187>.

Regionen mit der größten sozialen Ungleichheit gilt, hoben die Experten in der Debatte die besondere Bedeutung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundrechte (WSKR) hervor. In diesem Zusammenhang sind die Rechte auf Zugang zu Bildung, Wasser, Hygiene, und Nahrung sowie das Recht auf Arbeit ebenso zu nennen wie kollektive Teilhaberechte wie die Versammlungs- oder die Vereinigungsfreiheit.

In den letzten Jahren war und ist in der lateinamerikanischen Verfassungsrealität eine teilweise als „Hyperkonstitutionalisierung“ bezeichnete Zunahme der Kodifizierung der WSKR auf Ebene der Verfassung zu verzeichnen. Eine genauere Ausgestaltung der Wirtschaftsordnung ist in Deutschland dem einfachen Gesetzgeber sowie der Verwaltung überlassen. Zwar ändert eine Normierung der WSKR an höchster Stelle der Rechtsordnung nichts an der sozialen Realität Lateinamerikas, sollte aber zumindest Impulswirkung für den einfachen Gesetzgeber und die Verwaltung haben, den sozialen Rechtsstaat auch im Alltag umzusetzen. Diese Entwicklung steht im Gegensatz zur deutschen Verfassungstheorie. Wie Richterin am BVerfG Dr. Kessel-Wulf darstellte, reduziert sich das Grundgesetz in Bezug auf die Wirtschaftsverfassung auf wenige Strukturprinzipien wie z.B. auf die Festlegung in Art 20 Abs. 1 GG, dass die Bundesrepublik ein „demokratischer und sozialer Bundesstaat“ ist.

Folge der Konstitutionalisierung der WSKR in Lateinamerika ist, dass diese Materie durch die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte stark mitgeprägt wird. Denn aufgrund der Legitimitätskrise vieler Legislativen und Exekutiven kommt in Lateinamerika den Verfassungsgerichten oftmals nicht nur eine korrektive, sondern auch eine gestalterische Rolle zu. Dies gilt in besonderem Maße für die Konkretisierung des Sozialstaats. Einige der Verfassungsrichter wie z.B. Cármen Lúcia Antunes Rocha warnten diesbezüglich jedoch vor einer Überlastung der Verfassungsgerichte.

In Ermangelung politisch erstrittener Reformen haben Bürger und zivilgesellschaftliche Gruppen als Druckmittel gegen den politischen Stillstand die „Justizialisierung“ der WSKR entdeckt. Den Sozialstaat über die gerichtliche Hintertür etablieren zu wollen, erscheint angesichts der Trägheit mancher Exekutive und Legislative nachvollziehbar. Den höchsten Gerichten, die entsprechenden Klagen auf eine würdige Unterkunft, Zugang zu Arbeit, ein Existenzminimum, Zugang zu Bildung, Trinkwasser und Gesundheitsversorgung durch Rechtsfortbildung stattgegeben haben, wird aber teilweise „Justizaktivismus“ vorgeworfen, der die Kompetenzen der öffentlichen Verwaltung und des Gesetzgebers beschneide.



Dr. César Landa bei der Moderation des Abschlusspanels

Zum Schluss der Debatte betonten die Experten, dass die lateinamerikanische Bevölkerung besser über ihre WSKR unterrichtet werden müsse. Denn gerade der Teil der Bevölkerung ohne (ausreichenden) Zugang zu Bildung, dessen Schutz die sozialen und ökonomischen Grundrechte vornehmlich bezwecken, bleibt über den Anwendungsbereich und die Tragweite ihrer Rechte häufig im Unklaren. Es wird eine enorme Herausforderung für die Länder Lateinamerikas darstellen, dieses Dilemma in Zukunft zu lösen.

Erklärung von Brasilia

Auf Anregung der Gastgeberin Cármen Lúcia Antunes unterzeichneten die Verfassungsrichter und Experten zum Abschluss der Veranstaltung eine gemeinsame „Abschlussklärung von Brasilia“. In dieser sprachen sie sich unter anderem für eine engere Zusammenarbeit aus und verpflichteten sich zu hohen ethischen Standards, Transparenz und Rechenschaftslegung innerhalb der Verfassungsgerichte, zur richterlichen Unabhängigkeit als Leitprinzip sowie generell zum Kampf gegen Korruption. Sie betonten darüber hinaus die Bedeutung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte bei der Entwicklung gemeinsamer Grundrechtstandards in Lateinamerika und bekräftigten, ihren Beitrag zur Abschaffung des Phänomens der modernen Sklaverei und der Zwangsarbeit leisten zu wollen.

Die Erklärung wurde in spanischer und portugiesischer Sprache auf der Webseite des Obersten Bundesgerichts Brasiliens und auf der Webseite des Rechtsstaatsprogramms Lateinamerika der KAS veröffentlicht. Die Erklärung ist insofern sehr bemerkenswert, als dass es den Organisatoren der Veranstaltung erstmals gelungen ist, die Richter im Laufe des Verfassungsrichtertreffens für eine konkrete Absichtserklärung zu gewinnen. Weil diese öffentlich einsehbar ist, bewirkt sie eine erstrebenswerte Selbstverpflichtung der Gerichte.

Fazit

Das Verfassungsrichtertreffen zeichnet sich weiterhin als einzigartige Plattform für einen kontinuierlichen und vertrauensvollen Dialog auf höchster Richterebene aus. Bestehende Netzwerke der Verfassungsrichter untereinander sowie mit den Richtern des IAGMRs und mit den anwesenden Experten – teilweise Mitglieder der Studiengruppe Verfassungsrecht des RSP LA – konnten gepflegt und neue Kontakte aufgebaut werden.

Besonders erfreulich ist es, dass erstmals das Oberste Bundesgericht Brasiliens als Gastgeber des Verfassungsrichtertreffens gewonnen werden konnte. Hatten sich die Verfassungsrichter des größten Landes des Kontinents lange nicht dem lateinamerikanischen Netzwerk ihrer spanischsprachigen Kollegen zugehörig gefühlt, so konnte hier in den letzten Jahren – auch auf stetes Betreiben des RSP LA hin – ein bemerkenswerter Wandel erreicht werden. Um bestehende Sprachbarrieren zwischen Brasilien und dem Rest des Kontinents abzubauen, wurde neben der Simultanübersetzung Spanisch-Deutsch dieses Jahr zum ersten Mal auch eine Übersetzung Portugiesisch-Spanisch und Portugiesisch-Deutsch angeboten.

Die Durchführung der Konferenz 2018 wurde mit dem Verfassungsgerichtshofs Perus vereinbart.



Gruppenfoto XXIII. Verfassungsrichtertreffen